Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen bekennen offentlich und thun
kund menigklichs mit disem Brieff, das an heut rauchbemeltem dato Vor uns erschinen unsere Burgere Herr Hannß Caspar Heggelin und Bröli Agnesa
Zeilmatin Hegemanlin Eheleut unseren gewesnen lieben mitRath, dem Wolvorgelarten Brunnen, Vogten, Burgklichen und Weisen Herren Zunftmeistern und Ober-
Vogt Hans Ulrich Pibard der Zweyen disers Rats mit Rath geordneten Vogt Verhörere an einem, sodann auch unsere Vorfor Burgere Herr Obergmeister
Hanß Habichan anderen Theil, und hiebey beede Verkäuffere durch ihren erlaubten Fürsprechen diße nachfolgende meinung Ordnung und Fürbringen, wie sie
mit gütter Zeitiger Vorbetrachtung und bisher beschehen mündlichen Vergleichen, Abreden und Innerlichen Verstendnussen Kauffs Verkauffs halber
Hanß Habichan Zehenden Theil Reben gegeben und Zugesprochen Nemlich Zwey Vierling Reben Baumgarten in Zäuli Thal gelegen, einseits
und oben an Herren Zunft Meister und Obervogt Melchior Hirtzel, anderseits Ehrsamen Gaßpar Pfau, unden auf Hansen Thomans Bend Hanß Brattenhofer und hinden zu Ober
in der Trotten auf Hansen Kratzer-Hußfrauen, lehig und eigen bis an den gerichtlichen Zehenden, Ehrsamen Heiter nicht Vorbehalten noch Vorbehalt, in massen die dem
Grossen Heidelberg angehört: Um diese Reben Hanß Habichan Kauffs Zugangen und bezahlen für und um Sechs hundert und Fünffzig Rheinisch gülden, wovon Kauffer schon bezahlt
Dreihundert Rheinisch gülden war bezahlt, die übrigen Dreihundert und Fünffzig gülden aber auf Kauffers Versprechen Martini Zu den nechsten Verfallen, sicher zu bezahlen
und zu stellen die Verkauffere fürtig, ihre Reben und Nachkommen oder sonsten Kauffers, als dann Reben und Nachkommen in Verbestagte Zehen Zusaz Reben und drei
Vierling Baumgarten mit aller gehörigkeit Ein- und Zugehörd Völlige nutzliche possession, Nutzung gerechtigkeit und gewalt immittiert und eingestellt haben, solche
Reben Zu nutzen in Zusaben, Zu nutzen, Zu Verleihen, Zu Verlehen, Zu Verkaufen, Widerum Zu Verkaufen und in all ander weg darmit Zu schalten und Zu walten,
als mit anderen seinen rechtseigenen gütteren, ohne ihre Verkauffere, ihrer Reben und sonst menigklichs Widerred, Reden und Irrung, dann sie für sich,
ihre Reben und Nachkommen der Vorangezeigten Zehen Zusaz Reben und drei Vierling Baumgarten, mit aller Zugehörd und darzu gehaben Recht und Gerechtigkeiten,
Widerberuffung Zu- und Anspruch, aller eigenschafft, nutzung und genieß, so stattgedachte Verkauffere bis dahero darzu gehabt, gestimmen und Vorbehalten müssen,
gänzlich Verzigen und begeben haben: Auch bei Laßung dieses und ehrer Zugesagt, gelobt und Versprechen diselben Kauffere und Verkauffere Ihre Erben, Nachkommen
Verbrechenlich Zu fallen, darüber nit Zu stehen, Zu bieten, Zu stehen, noch sonsten Zu thun in keine weis noch weg, sondern den Kauffer als gerechtigen
Eigenthumer Zehen Zusaz Reben und drei Vierling Baumgarten für all böse Gewerung, abgang, mangel und gebrechen Rechtsgestalt, Brosten und Ehrlicher Zu thun, ihne allen
Zugs Zu Verlehen, Zu bitten, Zu nutzen und Zu schirmen Zu fallen, alles ihne der Verkauffere Kosten, ohne ihr Kauffers und dero seinigen entgelten. Und als nach solcher
Ordnung dieser Kauffs und Verkauffs mit inhalt und Innen Verboden Partheien auf Gelten, und Lauter nach Von Ihr Gnaden Herren Schultheiß und gerichten
abgeredt, so haben Ihro Gnaden selben mit seinsseliger Urtheil Zu bestätigen Recht erkennt. Des Zu begere haben wir gemelt Burgermeister Hanß Habichans Bitt, Ihr
Ihne Zugeben bestätiget; und Zu Mehrer Urkund unser Statt Insigel offentlich daran hencken lassen, als beschehen den Zwölfften
Monats Tage Novembris in dem jahr unsers heils Ein Tausend, Sechs hundert und Neunzigsten.

A-I 1351